

und R. HOLTZMANN (mit kleiner Abweichung untereinander) sicherlich mit Recht am Ende des 12. Jh. ansetzen, wieder ins 10. Jh. hinaufzurücken: 'Zur Datierung des sog. Cencius II.', HJb. 52 (1932), 265—312. Man wird ihm in manchen Einzelkorrekturen zu SCHRAMMS Darlegungen beipflichten können, nicht aber in der Streitfrage selbst, insbesondere auch nicht in der Frage des Kämmerer-Amtes, das tatsächlich erst um 1100 aufgekommen ist, vgl. jetzt K. JORDAN, Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. 25, 88 ff. C. E.

221. GERD TELLENBACH, 'Römischer und christlicher Reichsgedanke in der Liturgie des frühen Mittelalters' (SB. Heidelberg, Phil.-hist. Kl. 1934/5 n. 1), behandelt die Rolle des *imperium (nomen) Romanum* und der *pax (securitas, libertas, devotio) Romana* in den liturgischen Texten, zunächst auf dem Boden der Spätantike, dann im MA. bis etwa 1000. Besonders geht er den in vielen Hss. auftretenden Abänderungen von *Romanus* in *Franconum, Christianus* usw. nach, mit denen sich die Forschung schon wiederholt beschäftigt hatte, aber ohne bisher eine ausreichende hsl. Grundlage zu besitzen. TELLENBACH druckt jetzt die in Frage kommenden 32 liturgischen Gebetstexte mit den Varianten von etwa 50 Hss. des 8.—10. Jh. und liefert damit eine Basis auch für künftige Forschungen. — Aus der reichen liturgiegeschichtlichen Literatur der letzten Jahre heben wir sonst noch hervor: MICHEL ANDRIEU, 'Les Ordines Romani du haut moyen-âge. I. Les manuscrits' (Spicilegium Sacrum Lovaniense 11, Löwen 1931), und THEODOR KLAUSER, 'Die liturgischen Austauschbeziehungen zwischen der römischen und der fränkisch-deutschen Kirche vom 8. bis zum 11. Jh.', HJb. 53 (1933), 169—189.

222. Zum 'Dictatus Papae' Gregors VII. sind gleichzeitig zwei Arbeiten erschienen. KARL HOFMANN, 'Der Dictatus Papae Gregors VII.' (Veröffentl. der Görresges. Sektion f. Rechts- und Staatswiss. H. 63, Paderborn 1933), ordnet die 27 berühmten Sätze im zweiten Buch des Gregorregisters in die kirchliche Gesetzgebung der Reformzeit ein, er zeigt, wie der Papst mit seinen Thesen sich im allgemeinen im Rahmen der zeitgenössischen Kanonistik hält und nur in einzelnen Fällen seine Anschauungen etwas schärfer als diese formuliert. Der Versuch, den auf der anderen Seite RICHARD KOEBNER in der Festschrift für ROBERT HOLTZMANN (Berlin 1933) S. 64—92 unternimmt, diese Sätze als den Entwurf einer Ansprache zu erweisen, die der Papst auf der Fastensynode des Jahres 1075 halten wollte, scheint mir nicht geglückt. Form